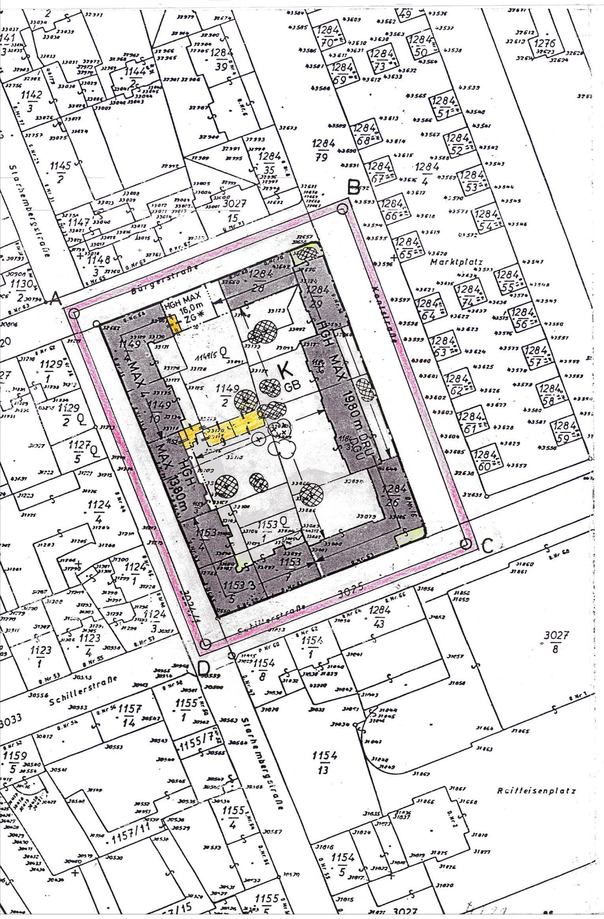


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

LIFTANLAGEN UND NOTSTIEGEN SIND AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN BEI NEUBAUTEN.

LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND MIT EINER TIEFE BIS MAX. 2 M AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON ABSTELLPLÄTZEN (§ 30 ABS. 3 O.Ö. BAUORDNUNG) IN HÖFEN UND VORGÄRTEN IST UNZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON OBERIRDISCHEN GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENEN STELLPLÄTZEN IN HÖFEN, VORGÄRTEN UND IM EG DES HAUPTBAUKÖRPERS IST UNZULÄSSIG.

DIE VERSIEGELUNG DER HOF- UND VORGARTENFLÄCHEN IST UNZULÄSSIG. UNTER VERSIEGELUNG VERSTEHT MAN DIE HERSTELLUNG EINER OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG MIT EINEM WASSERUNDURCHLÄSSIGEN AUFBAU (ZB.: ASPHALT, BETON, PLATTEN AUF UNTERBETON, PFLASTERUNG OHNE WASSERDURCHLÄSSIGE FUGEN).

FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DAß DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERNE DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

BEI NEU- UND ZUBAUTEN SIND DACHFLÄCHEN ÜBER 100M² UND EINER NEIGUNG BIS 20° ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

* EMPORE BIS 50 % DER EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

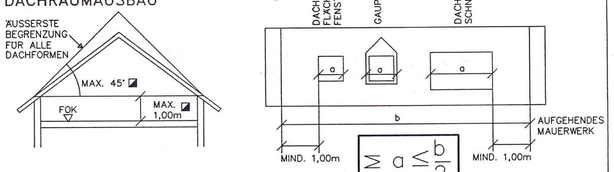
DIE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERENTSORGUNGSNETZ.
DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS-, GAS- BZW. FERNWÄRMENETZ.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS-WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LANDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU-KÖRPERN ZULÄSSIG).
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)
BMZ	BAUMASSENZAHL
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
GRENZE D. STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE-GEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
ALTBESTAND
ABBRUCH
BAUM, BAUM GRUPPE, STRAUCH GRUPPE — ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

◪ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAU-FÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN

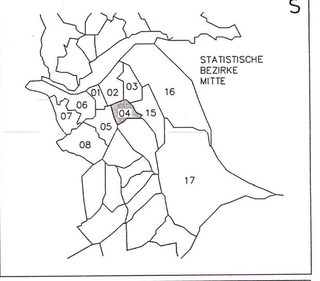
M	04	21	0100	
BPL. BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

BÜRGERSTRASSE–KANTSTRASSE

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

M 1:1000 FLÄCHE ca 10.580 m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG A–B–C–D–A



ÖFF. PLANAUFLAGE

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
DATUM: 30.06.1994

OÖ. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT
IM AMTSBLATT DER STADT LINZ
NR.: 15 VOM 16.9.94

RECHTSWIRKSAM AB
DATUM: 17.9.94

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

PLANVERFASSER: ARCH.DI.CHRISTIAN HALLER
D.I. ULRIKE HALLER
D.I. GERHARD LUEGER
4020 LINZ VOLKSFESTSTR.24

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: OBR DI BRUNNER

GEZEICHNET AM 10.04.1990
GEÄNDERT ING. TOMITZA AM 09.06.1992
GEÄNDERT PERTLWIESER AM 10.03.1994